

Landrätin Susann Trüssel Liechtershalten 1 6382 Büren	Landrat Eduard Christen Stuidäwäg 5 6386 Wolfenschiessen	Landrat Martin Zimmermann Bürgerstockstr. 30 6373 Ennetbürgen	Landrat Conrad Wagner Stansstaderstr. 26 6370 Stans
--	---	--	--

---

Landratsbüro Nidwalden  
Regierungsgebäude  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

Büren, den 20. Oktober, 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Landrates

**Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG. 151.1) sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglements (NG 151.11) reichen die Erstunterzeichnete- und die Mitunterzeichneten nachfolgende Motion ein.**

## **MOTION**

für die Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

## **Begründung**

Im Zusammenhang mit laufenden Gesetzesrevisionen auf kantonaler Ebene, namentlich die Totalrevision des Energiegesetzes sowie die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes sind wir zur Überzeugung gekommen, die Revision der kantonalen Baugesetzgebung erneut anzugehen. In Folge der vorgenannten Gesetzesrevisionen muss die kantonale Baugesetzgebung unausweichlich angepasst werden. Des Weiteren laufen bekanntlich auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Konkordatsbestrebungen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Auch diese Bestrebungen sollten im Baugesetz berücksichtigt werden. Mit dem Begriff „Revision“ lassen es die Motinäre dem Regierungsrat offen, ob er eine Teilrevision oder eine Totalrevision anstreben möchte.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Vorbereitung für eine Totalrevision eines Gesetzes seine Zeit braucht und über mehrere Jahre dauern kann bis das Gesetz in Kraft tritt. Eine Teilrevision könnte in einem zügigeren Zeithorizont gemacht werden und gezielt dort angegangen werden, wo akuter Handlungsbedarf besteht.

## Ausgangslage

Im Bewusstsein, dass der Souverän die Vorlage zu einem neuen Baugesetz, nach jahrelanger Arbeit in der Verwaltung und im Landrat, am 28. September 2008 an der Urne verworfen hat, sind wir trotzdem der Überzeugung, dass der Handlungsbedarf nach wie vor besteht die kantonale Baugesetzgebung anzupassen. Wie eingangs bereits erwähnt, wurden oder werden Gesetze revidiert, welche direkte Einflüsse auf die bestehende Baugesetzgebung haben und eine Anpassung zur Folge haben.

Ferner bekräftigt uns diesen Schritt zu tun, infolge der geführten Diskussionen rund um das neue Baugesetz vor und nach der Abstimmung. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass im Grundsatz die Kontrahenten die Totalrevision der Baugesetzgebung nicht in allen Teilen bestritten. Inzwischen ist bekannt, in welchen Bereichen keine Mehrheiten zu finden sind und in welchen Themengebieten sich die Parteien einig sind.

Diese an sich positive Ausgangslage für eine Revision der kantonalen Baugesetzgebung soll somit nicht ungenutzt bleiben oder gar versanden. Ziel soll sein, die bereits geleistete Vorarbeit auszuschöpfen und zu verbessern. Gemeinsam mit verschiedenen politischen Kräften soll die bestehende Baugesetzgebung einer Revision unterzogen werden.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt da ist, um diesen parlamentarischen Vorstoss einzureichen.

## Antrag

Die Erst- und Mitunterzeichneten beantragen dem Landrat, das bestehende Gesetz über die Raumplanung das öffentliche Baurecht (Baugesetz), einer Revision zu unterziehen.

## Dringlichkeit

Da eine beträchtliche Vorarbeit zu dieser Totalrevision bereits vorliegt und die Erfolgsfaktoren bekannt sind, sind die Erst- und Mitunterzeichnenden der Meinung, dass die Motion als dringlich zu erklären ist, um den Prozess der Revision beschleunigt ins Rollen zu bringen.

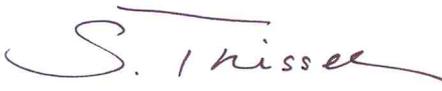
Freundliche Grüsse

Landrätin

Landrat

Landrat

Landrat



Susann Trüssel

Eduard Christen

Martin Zimmermann

Conrad Wagner